

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten

betreffend

**eine Änderung der Rechtssituation für Lehrerinnen und Lehrer, bei strafgerichtlichen
Verurteilungen wegen Sexualstraftaten**

Gemäß § 25 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Resolution

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass bei Vorliegen einer strafgerichtlichen Verurteilung eines Lehrers oder einer Lehrerin wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer minderjährigen Person im Sinne des § 220b StGB, unabhängig von deren zwischenzeitlicher Tilgung, dem Dienstgeber jederzeit die Möglichkeit zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses zukommt.

Begründung

Wie medial umfassend berichtet, wurde die Kündigung eines Hauptsschullehrers, der wegen Kinderpornographie zu einer bedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von drei Monaten verurteilt wurde, vom Höchstgericht wegen formalrechtlicher Gründe aufgehoben. Aufgrund der geltenden Rechtslage muss diese Person somit weiter beschäftigt werden.

Es kann aber als gesellschaftlicher Konsens angesehen werden, dass Personen, die einschlägiges strafbares Verhalten setzen, keinesfalls als Lehrerinnen oder Lehrer tätig sein dürfen oder zumindest jederzeit aus diesem Bereich auch wieder entfernt werden können.

Der Bundesgesetzgeber hat bereits mit Schaffung des 2. Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2009 die gesetzlichen Bestimmungen derart geändert, dass die Schulbehörden (und andere Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten) auch die getilgten Sexualstraftaten einsehen dürfen. Dies deshalb, weil vor 2009 die Schulbehörden wegen des Tilgungsgesetzes die getilgten Sexualstraftaten nicht sehen konnten. Diese Gesetzesänderungen reichen offensichtlich noch immer nicht aus, um alle Eventualitäten auszuschließen.

Die neue gesetzliche Regelung ist letztlich derart zu formulieren, dass sie nicht nur für künftige, sondern auch für bestehende Dienstverhältnisse anzuwenden ist, sodass solcherart betroffene Personen keinesfalls wieder als Lehrer tätig sein dürfen oder zumindest jederzeit kündbar sind.

Linz, am 3. Juli 2012

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Steinkellner

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stelzer, Baier, Manhal, Gattringer

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Jahn, Bauer, Peutlberger-Naderer, Röper-Kelmayr, Affenzeller, Pilsner, Makor, Schaller, Krenn, Müllner, Rippl, Weichsler-Hauer, Eidenberger, Promberger

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz, Buchmayr, Schwarz, Reitsamer, Wageneder